

PRODUKTRICHTLINIE M22: GASFACKELN

1 ALLGEMEINES

Unter diese Gütebestimmungen fallen **Gasfackeln** für die Abfackelung von Faulgas aus Abwasserreinigungsanlagen.

Hinweis:

Bezüglich der einzuhaltenden Sicherheitsabstände wird auf das Regelblatt Nr. 14, Abschnitt 2.4.5 verwiesen.

2 SPEZIELLE NORMEN UND VORSCHRIFTEN

Hinsichtlich der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und -einrichtungen sind die zutreffenden Bestimmungen der Regelblätter des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV)

- Nr. 14: Richtlinien zur Verhütung von Unfällen auf Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen, Teil A: Bau und Einrichtung mit Ergänzungsblatt und
- Nr. 18: Richtlinien zur Verhütung von Unfällen auf Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen, Teil B: Betrieb

zu beachten.

Für die elektrische sowie für die mess- und regeltechnische Ausrüstung sind die Bestimmungen der Produktrichtlinien M06 "Elektrische Ausrüstung" bzw. M07 "Prozessleittechnik" zu beachten.

Das aktuelle Datum der zitierten Normen, Arbeitsblätter und dgl. ist dem Anhang 3 zu entnehmen.

3 AUSFÜHRUNG

3.1 Werkstoffe

...

LESEPROBE

Die Erarbeitung der GWT-Richtlinien ist neben der Zertifizierung eine der Hauptaufgaben der GWT. Derzeit gibt es 28 gültige GWT-Richtlinien. Komplette GWT-Richtlinien (inkl. Checklisten) sind gegen einen Kostenersatz bei der Gütegemeinschaft Wassertechnik erhältlich.
(Tel.: +43 (0)5 90 900-3296, E-Mail: gwt@fmti.at)*

** für GWT-Mitglieder sind diese kostenlos.*